

Wochenblatt

für

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Nr. 39.

Sonnabend, den 2. Oktober

1909.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Reidoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Beyer in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltige Zeitspalt mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Verbindungsrate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Bekanntmachung.

Am 30. September dieses Jahres wird der II. Termin der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig und ist
spätestens bis zum 21. Oktober dieses Jahres
bei Vermeidung des Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu entrichten.
Reichenbrand, am 24. September 1909.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. J. werden die Brandversicherungsbeträge auf den II. Termin 1909 in Höhe von 1 Pfennig von jeder Versicherungseinheit fällig und sind
spätestens bis zum 12. Oktober 1909
an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.
Reichenbrand, am 24. September 1909.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen werden nach Vorschrift der §§ 34 bis 41 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der §§ 35 bis 41 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 an die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter Hauslisten ausgehändigt werden, welche nach den vorgezeichneten Anleitungen nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. auszufüllen sind. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß die von den Mietsbewohnern zu entrichtenden Mietzinsen von den Mietern selbst anzugeben sind, und daß sich die letzteren die wegen unrichtiger Angabe des Mietzinses eintretenden Nachteile zuschreiben haben. Die ausgefüllten Hauslisten sind bei Vermeidung einer im obengenannten Gesetze vorgesehene Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen, von der Zufertigung derselben an gerechnet, im Gemeindeamt während der üblichen Geschäftsstunden von erwachsenen Personen, die bei der Prüfung der Listen sich etwa notwendig machende Auskünfte erteilen können, abzugeben.
Reichenbrand, am 1. Oktober 1909.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Nachdem nach der Verordnung des Königl. Justizministeriums zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafsproßordnung für das deutsche Reich vom 8. Mai 1879 die Urliste der Wahl der Schöffen und Geschworenen für den Ort Reichenbrand neu aufgestellt worden ist, wird unter Hinweis auf die unter O angefügten Gesetzesparagrafen hiermit bekannt gemacht, daß diese Urliste vom 1. Oktober 1909 an eine Woche lang für Jedermann öffentlich bei Unterzeichnetem zur Einsicht ausliegt und innerhalb dieser einwöchigen Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll beim Gemeindevorstande anzubringen sind.
Reichenbrand, am 1. Oktober 1909.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurteilung verloren haben;
 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Beamter zur Folge haben kann;
 3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Ausstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 2. Personen, welche zur Zeit der Ausstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
 3. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Ausstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
 5. Dienstboten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister.
 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 7. Religionsdiener;
 8. Volksschullehrer;
 9. der aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen, und nach § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879;
 10. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien;

Bericht

über die Sitzung des Gemeinderats zu Kottluff vom 24. September 1909.

Vorsitzender: Gemeindevorstand Geißler.

1. Kenntnis nimmt das Kollegium von einigen zur Veröffentlichung nicht geeigneten Angelegenheiten.
2. Die Gemeindehauswohnung wird per 1. Oktober c. anderweit vermietet.
3. Auf 2 Gemeindeanlagen-Reklamationen, 1 Erlaßgesuch und 1 Rekurs, wird Beschluß gefaßt.
4. Die Gemeinde-Rechnungen pro 1908 werden richtig gesprochen.
5. Einige Vorschläge des Bauausschusses, Reparaturen pp. im Rathaus, an der alten Bachbrücke und an dem Mühlengradenhege betr., werden zum Beschluß erhoben, sowie in zwei Bauwachen die gestellten Gemeindebedingungen nachträglich genehmigt.
6. Von dem sogenannten Spritzenhausplanke wird ein Teil zwecks Bebauung bedingungsweise verkauft.
7. In der Angelegenheit, Verkauf des Wegestückes Nr. 159a betr., werden einige von der Kgl. Generaldirektion der sächsischen

Staatsbahnen gestellten Bedingungen auf die Gemeinde übernommen.

Reichenbrand. Nach den Statistiken des hiesigen Einwohnermeldeamts betrug die überschriebene Einwohnerzahl am 1. September 1909: 3854. Im September wurden 49 Zugzüge mit einer Personenzahl von 54 und 62 Fortzüge mit einer Personenzahl von 72 gemeldet, sodas die derzeitige Einwohnerzahl unter Zurechnung von 13 Geburten und Abrechnung von 3 Sterbefällen 3846 beträgt. Umzüge wurden 21 gemeldet.

Bernhard von der Eiche.

Roman von Baronin Gabriele von Schlippenbach.
Schluß. (Nachdruck verboten.)

„Ersehen läßt sich kein Mensch, mein Lieb,“ entgegnete Eiche. „Ich werde der, die dort unten ruht, immer ein treues Andenken bewahren, aber es darf dich nicht betrüben. Sie

ist mir eine liebe Erinnerung und gehört der Vergangenheit an, wir stehen mitten im Leben, die Gegenwart ist unser und wiß Gott eine lange Zukunft.“

Der kleine Herbert hatte die weißen Blumen auf das Grab gelegt; Irngard hob ihn auf.

Das Hochfenster mit seinen mächtigen Ecken und Gebälkmaschinen, Dafen und Gebäuden zeichnete sich imposant in der Helligkeit des Wintertages ab. Hier hatte Bernhard von der Eiche alles, was er sich wünschte. Im schlichten Nöhlchen erblickte ihm sein Glück, neben ihm sein Weib und sein Kind, um ihn die Stätte seiner Arbeit, die ihm volles Genügen gab, auf der er gutes wirken, gutes leisten konnte.

Am fünften Januar wurde Bernhard von der Eiche und Irngard Mann und Frau. Ganz Nöhlchen bereitete sich auf das Fest vor. Osterfeld war aus Trier herübergekommen. Amtsrichter, der Generaldirektor mit seiner

11. der Präsident des Landeshofratiums;
 12. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
 13. die Kreis- und Amtshauptleute;
 14. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörde der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.
- § 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Bekanntmachung.

Am 30. September 1909 war der II. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum
21. Oktober dieses Jahres
an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.
Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein Beitrag für die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz nach Höhe von 2 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuerjahres erhoben, welcher auf das in Spalte d des Einkommen-Steuer-Katasters eingestellte Einkommen entfällt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,
am 1. Oktober 1909.

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. J. waren die Brandversicherungsbeträge auf 2. Termin 1909 mit 1 Pfennig von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude und mit 1 1/2 Pfennig von der Einheit für maschinelle Betriebsgegenstände, ebenso die aus früheren Terminen sich berechnenden Stückbeträge fällig. Diese Beträge sind
bis spätestens den 10. Oktober 1909
bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu entrichten.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,
den 2. Oktober 1909.

Verloren im Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 goldene Brosche, 1 Herrenuhr. Gefunden: 1 Handtuch, 1 Taschenmesser.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 1. Oktober 1909.

Bekanntmachung.

Am 30. September 1909 ist der II. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum
21. Oktober dieses Jahres
an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.
Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.
Neustadt, am 24. September 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober 1909 fälligen Brandversicherungsbeträge sind nach 1 Pfennig pro Einheit bis spätestens
zum 8. Oktober dieses Jahres
bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.
Neustadt, am 24. September 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Wassersteuer für diejenigen Grundstücke, in welchen der Wasserverbrauch auf Grund des Wassermessers festgestellt worden ist, bis zum
14. Oktober dieses Jahres
an die Gemeindekasse abzuführen ist.
Nach Ablauf dieser Frist muß gegen Säumige die zwangsweise Beitreibung eingeleitet werden.
Neustadt, am 1. Oktober 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Handelsgewerbe am Erntefest-Sonntage.

Die Geschäftsstunden zum Handel mit Fleischwaren und Delikatessen sowie mit sonstigen Eß-, Trink- und Materialwaren — einschl. von Tabak und Zigaretten — am **Erntefest-Sonntage** — den 3. Oktober c. — werden hiermit zufolge amtshauptmannschaftlicher Bekanntmachung vom 27. September 1894 auf die Zeiten
von 6 bis 8 Uhr vormittags, 11 bis 1 Uhr mittags und 3 bis 9 Uhr nachmittags
festgesetzt.
Kottluff, am 30. September 1909.

Der Gemeindevorstand.